[illegible] und die territio realis [illegible], welche in der Folterkammer durch Vorzeigen der Instrumente vollzogen wurde. Bei der Tortur selbst müssen vom Notar der ganze Hergang und alle Aeußerungen des Delinquenten aufgeschrieben werden. Die Geständnisse bei der tortura und territio realis müssen wenigstens 24 Stunden nachher ratificirt werden. Im Vatikanmanuscript findet sich aber von allem dem keine Spur. Daher ist die Tortur eine Fabel, denn eine Fälschung des Manuscriptes Sobiralli, Scarduzzi, Cantor ist unerweislich, weil ganze Blätter gefälscht sein müßten, wogegen, abgesehen von der gleichen Schrift, Tinte und Beschaffenheit des Papiers, die chronologische Ordnung und die Paginirung protestiren. Die Kritiker haben sich vom Halse halten lassen und wurden durch die Unkenntniß des prozessualischen Verfahrens und der Terminologie irregeführt. Das Manuscript hatten sie gar nicht gesehen.

Am folgenden Tage, Mittwoch den 22. Juni, wurde Galilei in die Kirche des Dominicanerklosters S. Maria sopra la Minerva geführt, um vor vielen Cardinälen und Prälaten der heiligen Congregation sein Urtheil zu vernehmen. Die Sentenz wurde in lateinischer Sprache von Riccioli im Almagest (1653), in italienischer Sprache im Anticopernicus (1644) veröffentlicht. Letztere verdient den Vorzug, weil Urtheilssprüche, welche den Glauben betreffen, in der dem Volk verständlichen Sprache abgefaßt zu werden pflegten. In den Acten findet sich bis zum 30. Juni keine Aufzeichnung. Das Urtheil trägt an der Spitze die Namen der zehn Cardinäle des Tribunals, ist aber nur von sieben derselben unterzeichnet. Es zerfällt in einen historischen und einen richterlichen Theil. Der erste gibt eine Uebersicht über die ganze Angelegenheit von der Denunciation Lorini's an. Die Gutachten der Consultoren (vgl. Sp. 27) sind wörtlich aufgenommen, und die Verhandlungen vom 25. und 26. Februar werden als Beweise eines milden Verfahrens angeführt. Nach Erwähnung des Inderdecrets geht der Bericht zu dem Dialoge über, durch dessen Druck die falsche Lehre von der Bewegung der Erde und dem Stillstand der Sonne täglich mehr an Boden gewonnen habe. In dem Buche sei offenbar eine Uebertretung des Galilei gewordenen Verbotes zu erkennen, weil Galilei die schon verurtheilte und in seiner Gegenwart als solche erklärte Meinung vertheidigt habe. Darauf folgt ein Resumé des zweiten Prozesses. Das Attest vom 26. Mai 1616 habe die Sache noch verschlimmert, weil darin gesagt sei, die genannte Meinung sei der heiligen Schrift zuwider. Die Druckerlaubniß sei durch List herausgepreßt worden. „Weil es uns aber schien, daß du in Betreff deiner Intention nicht ganz die Wahrheit gesagt habest, so erachteten wir es für nöthig, zur strengen Untersuchung gegen dich zu schreiten, in welcher du (ohne irgend ein Präjudiz betreffs deiner Bekenntnisse und der obigen Folgerungen gegen dich hinsichtlich deiner Intention) katholisch geantwortet hast." Das Urtheil erklärt, daß sich Galilei der Häresie verdächtig gemacht habe, weil er erwiesenermaßen eine Lehre festgehalten habe, welche den heiligen göttlichen Schriften zuwider sei, mit anderen Worten: weil Galilei eine Lehre vertheidigt, welche mit der heiligen Schrift nach der wirklichen Regel der Auslegung nicht vereinbar sei, habe er sich verdächtig gemacht, das Dogma von der unfehlbaren Wahrheit der heiligen Schrift zu läugnen. In Folge dessen sei er in alle Censuren und Strafen verfallen, welche die heiligen Canones darüber verhängen. „Von diesen wollen wir dich freisprechen, obwohl du mit aufrichtigem Herzen und ungeheuchelten Glauben abschwörest, verfluchest und verwünschest die oben genannten Häresien und jeden andern Irrthum, welcher der katholischen und apostolischen Kirche zuwider läuft, in der Weise, welche dir von uns vorgeschrieben werden wird." Darauf wird das Verbot des Dialogs in Aussicht gestellt. Galilei aber verurtheilt „zum förmlichen Kerker bei diesem heiligen Officium für eine nach unserm Gutdünken zu bestimmende Zeit." Als heilsame Buße wurde ihm aufgetragen, während der drei folgenden Jahre wöchentlich einmal die sieben Bußpsalmen zu beten; doch wurde die Milderung oder gänzliche Aufhebung der Strafen und Bußen vorbehalten.

Daraus geht hervor, daß die philosophisch falsche und der hl. Schrift widersprechende copernicanische Lehre den Gegenstand und Grund des Urtheils bildet, so daß dieses unabhängig ist von der Registratur vom 26. Februar und nur sachlich auf dem Inderdecret beruht. Demgemäß kann das Urtheil unmöglich als disciplinäre Maßregelung betrachtet werden. Auch die Note „temeraria" wird den scharfen Ausdrücken nicht ganz gerecht. Der Papst befahl, Abschriften des Urtheils an alle Nuntien, Universitäten u. s. w. zu schicken. Die Acten enthalten zahlreiche Beglaubigungsschreiben dafür. Nichtsdestoweniger hat das Urtheil keine infallible Bedeutung. Nicht nur trägt es die Unterschrift des Papstes nicht, worauf neuerdings namentlich der Abbé Bouix das Hauptgewicht legte, sondern es ist auch durchaus als Decret der Inquisition erlassen, kann also, selbst mit der Unterschrift des Papstes, keine höhere Geltung erlangen, wenn nicht formell die weitere Verpflichtung angemerkt wird. Diese Ansicht haben auch viele gleichzeitige und spätere Theologen offen ausgesprochen, und sie wird heutzutage so ziemlich allgemein anerkannt.

Galilei mußte knieend die Abschwörung leisten. Er gesteht, der Uebertretung des Verbots vom 26. Februar und des Verdachts der Häresie schuldig zu sein, und schwört ab „die genannten Irrthümer und Ketzereien, sowie überhaupt jeden andern Irrthum und jede der genannten heiligen Kirche feindliche Secte". Zur Beglaubigung mußte er die Urkunde eigenhändig unterschreiben. Das e pur si muove (und sie bewegt sich doch), welches Galilei beim Aufstehen gesprochen haben soll, entspricht so wenig der actenmäßig beglau-